

Anhang 1

Lohntabelle Stand 1. Januar 2002

Indexstand 105,85 Punkte

Lohnklasse	100 %	118 %	136 %
	Normalstufen	1. Maximum	2. Maximum
22	Fr. 97'929	Fr. 115'556	Fr. 133'184
21	Fr. 91'607	Fr. 108'097	Fr. 124'586
20	Fr. 85'779	Fr. 101'219	Fr. 116'660
19	Fr. 80'410	Fr. 94'884	Fr. 109'358
18	Fr. 75'471	Fr. 89'056	Fr. 102'640
17	Fr. 70'929	Fr. 83'696	Fr. 96'464
16	Fr. 66'784	Fr. 78'805	Fr. 90'826
15	Fr. 63'115	Fr. 74'476	Fr. 85'837
14	Fr. 59'748	Fr. 70'503	Fr. 81'258
13	Fr. 56'652	Fr. 66'849	Fr. 77'046
12	Fr. 53'840	Fr. 63'532	Fr. 73'223
11	Fr. 51'299	Fr. 60'533	Fr. 69'767
10	Fr. 48'933	Fr. 57'741	Fr. 66'549
9	Fr. 46'805	Fr. 55'230	Fr. 63'655
8	Fr. 44'962	Fr. 53'055	Fr. 61'149
7	Fr. 43'263	Fr. 51'050	Fr. 58'838
6	Fr. 41'722	Fr. 49'232	Fr. 56'742
5	Fr. 40'357	Fr. 47'621	Fr. 54'885
4	Fr. 39'149	Fr. 46'196	Fr. 53'243
3	Fr. 38'085	Fr. 44'940	Fr. 51'795
2	Fr. 37'164	Fr. 43'853	Fr. 50'543
1	Fr. 36'402	Fr. 42'954	Fr. 49'506

Anhang 2

Einreihungsplan (Stand 1. Januar 2002)

Besoldungsklasse 1 und 2

Raumpflegepersonal

Besoldungsklasse 3 bis 6

Büroangestellte / Büroangestellter
Haushaltshilfe

Besoldungsklasse 7 bis 9

Büroangestellte / Büroangestellter
Hilfssakristanin / Hilfssakristan
Hilfshauswartin / Hilfshauswart
Haushaltshilfe

Besoldungsklasse 10 bis 12

Sekretärin / Sekretär
Sakristanin-Hauswartin / Sakristan-Hauswart
Hauswartin / Hauswart
Haushälterin / Haushälter

Besoldungsklasse 13 bis 15

Katechetin / Katechet
Jugendarbeiterin / Jugendarbeiter
Sekretärin / Sekretär m.b.A.
Rechnungsführerin / Rechnungsführer
hauswirtschaftliches Personal m.b.A.

Besoldungsklasse 16 und 17

Katechetin-Jugendseelsorgerin / Katechet-Jugendseelsorger
Sozialarbeiterin / Sozialarbeiter m.b.A.
Erwachsenenbildnerin / Erwachsenenbildner
Sachbearbeiterin / Sachbearbeiter
Rechnungsführerin / Rechnungsführer
Organistin / Organist, Chorleiterin / Chorleiter

Besoldungsklasse 18 bis 20

Seelsorgerin / Seelsorger (ohne Gemeindeleiterfunktion)
Seelsorgerin / Seelsorger mit Gemeindeleiterfunktion
Stabsmitarbeiterin / Stabsmitarbeiter
Organistin / Organist, Chorleiterin / Chorleiter

Besoldungsklasse 21 und 22

Seelsorgerin / Seelsorger mit Gemeindeleiterfunktionen
Stabsmitarbeiterin / Stabsmitarbeiter m.b.A.

Anhang 3

Reisespesen (Stand 1. Januar 2002)

§ 1 Reisespesen

¹ Für Dienstreisen zum Sitzungs- oder Tätigkeitsort wird eine Reiseentschädigung gemäss folgenden Ansätzen ausgerichtet:

- Bahnbillet 1. oder 2. Klasse, halbe Taxe,
- zuzüglich Entschädigung für Halbtaxabonnement;
- Auto bis 5000 km 60 Rp./km
- 5001 und mehr km 50 Rp./km
- Motorrad 40 Rp./km
- Kleinmotorrad 20 Rp./km

² Der Kirchenrat ist ermächtigt, diese Ansätze neuen Gegebenheiten anzupassen. Die Anspruchsberechtigung für Fahrten in 1. Klasse sowie die PW-Benützung regelt die Exekutive.

§ 2 Auswärtige Tätigkeit

¹ Für auswärtige Tätigkeit wird eine Spesenentschädigung von Fr. 11 für den halben und Fr. 22 für den ganzen Tag ausgerichtet.

² Allfällige Kosten für Übernachtungen werden gesondert vergütet.

Anhang 4

Taggelder und Entschädigungen für die Mitglieder der Synode (Stand 1. Januar 2022)

§ 1

¹ Den Mitgliedern der Synode werden folgende Sitzungsgelder und Entschädigungen ausgerichtet:

1. Sitzungsgelder

- a. Für Sitzungen der Synode pro Halbtage
 - Präsident/-in: Fr. 240
 - Mitglieder: Fr. 120
- b. Für Sitzungen des Synodenbüros, der Kommissionen und des Wahlvorbereitungsausschusses pro Halbtage
 - Sitzungsleiter/-in (i.d.R. Präsident/-in): Fr. 240
 - Mitglieder: Fr. 160
- c. Für Wahlkreisversammlungen pro Anlass inkl. Reisespesen
 - Sitzungsleiter/in (i.d.R. Wahlkreisvorsitzende/-r): Fr. 160
 - Mitglieder: Fr. 80

2. Entschädigungen

- a. Für Protokolle von Büro- und Kommissions-sitzungen Fr. 120
- b. Für Kommissionsreferate an der Synode (je nach Aufwand) Fr. 150 bis Fr. 250
- c. Für die Vorbereitung der Wahlkreisvorschlags-listen durch die Wahlkreisvorsitzenden, pro Wahlkreis pauschal Fr. 400

§ 2

¹ In ausserordentlichen Fällen kann vom Büro oder von der betreffenden Kommission eine zusätzliche Entschädigung festgesetzt werden.

§ 3

¹ Die Taggelder und Entschädigungen sind von der Synode jeweils am Ende einer Amtsperiode nach Massgabe der eingetretenen Teuerung neu festzusetzen.

Anhang 5

Besoldungen und Entschädigungen des Kirchenrates und der richterlichen Behörden (Stand 13. Juni 2022)

§ 1 Kirchenrat

¹ Die Mitglieder des Kirchenrats erhalten eine feste Besoldung nach Massgabe des im jeweiligen Aufgabenbereich ausgewiesenen Beschäftigungsgrads. Die Finanzkommission legt auf Antrag des Kirchenrats die Summe der Beschäftigungsgrade aller Mitglieder fest. Der Kirchenrat teilt diese Summe im Verhältnis zur Arbeitsbelastung auf seine Mitglieder auf.

² Die Besoldung basiert auf dem zweiten Maximum der obersten Besoldungsklasse.

³ Die Bestimmungen von § 20 bis § 50 gelten sinngemäss

⁴ Zusätzlich erhalten die Mitglieder des Kirchenrats Reisespesen für den Arbeitsweg vergütet. Die Vergütung richtet sich nach dem Spesenreglement¹⁾.

§ 2 Richterliche Behörden

¹ Die Mitglieder der Schlichtungsstelle und der Rekurskommission werden für ihre Tätigkeit im Stundenlohn entschädigt.

² Der Stundenlohn wird basierend auf dem zweiten Maximum der obersten Besoldungsklasse plus 10 % geteilt durch 1877 Stunden errechnet.

³ Die Mitglieder sowie Sekretäre und Sekretärinnen der richterlichen Behörden, die über eine juristische Ausbildung gemäss § 42 Abs. 2 und § 45 Abs. 2 des Gesetzes der Katholischen Synode über die Katholische Landeskirche des Kantons Thurgau (LKG)²⁾ verfügen, können bis zum Zweifachen des Stundenansatzes gemäss Abs. 2 entschädigt werden.

⁴ Die Mitglieder der richterlichen Behörden sowie die Sekretäre und Sekretärinnen erhalten die Reisespesen vergütet. Die Vergütung richtet sich nach dem Spesenreglement.

¹⁾ Abrufbar unter: https://www.kath-tg.ch/sites/default/files/website_content/kathlktg/Landeskirche/Rechtssammlung/Landeskirchl.%20Recht/Personal/Spesen/4%20%20Spesenreglement.pdf.

²⁾ RB 188.22

§ 3 Experten und Expertinnen sowie Delegierte

¹ Experten und Expertinnen, die vom Kirchenrat oder von einer richterlichen Behörde beigezogen werden, werden im Stundenlohn gemäss § 2 Abs. 2 entschädigt.

² Delegierte des Kirchenrats erhalten für die Ausübung ihres Mandats ein Sitzungsgeld gemäss den Ansätzen für Mitglieder von Synodalkommissionen (§ 1 Abs. 1 Ziff. 1 lit. b Anhang 4 Besoldungsverordnung).

Anhang 6

Besoldungsrichtlinien für Katechetinnen und Katecheten im Nebenamt vom 28. Oktober 2015

§ 1 Geltungsbereich

¹ Die vorliegenden Besoldungsrichtlinien haben Gültigkeit für Personen, die Katechese im Nebenamt erteilen.

² Für Katechetinnen und Katecheten ist ein festes teilzeitliches Anstellungsverhältnis zu begründen (unter Angabe einer Bandbreite mit minimalem und maximalem Beschäftigungsgrad), wobei die definitive Stundenzahl jährlich durch die Kirchenvorsteherschaft festgelegt wird.

³ Für alle übergeordneten und in diesen Besoldungsrichtlinien für Katechetinnen und Katecheten nicht geregelten Bereiche gilt die Besoldungsverordnung der katholischen Landeskirche Thurgau (BVO)¹⁾.

§ 2 Jahrespauschale, Ferien

¹ Die Besoldung wird in einer Jahresstunde festgelegt, welche monatlich ausbezahlt wird. In der Jahresstunde sind der 13. Monatslohn und die Ferien abgegolten.

² Wird die Besoldung nach Massgabe der erteilten Lektionen ausgerichtet oder ist die Abrechnung *pro rata temporis* vorzunehmen, ist die Jahresstunde durch 40 zu teilen. Bei entschuldigtem Ausfall einer Lektion erfolgt kein Abzug.

§ 3 Besoldungsansatz, Einreihungsplan, Stufeneinreihung, Umrechnungssatz

¹ Die Besoldungsansätze pro Jahresstunde richten sich nach der Lohn-tabelle der Besoldungsverordnung der Katholischen Landeskirche gemäss Anhang 1.

² Es gilt folgender Einreihungsplan:

1. Katechetinnen und Katecheten im Nebenamt für die Primarstufe: Lohnklasse 14
2. Katechetinnen und Katecheten im Nebenamt für die Sekundarstufe I: Lohnklasse 15
3. Katechetinnen und Katecheten mit einem Diplom einer katechetischen Fachhochschule (Religionspädagogisches Institut Luzern RPI) oder ähnliches: Lohnklassen 16 bis 17

³ Die Stufeneinreihung erfolgt aufgrund der Erfahrung.

¹⁾ RB 188.211

⁴ Die Jahresstunde beträgt 4,5 % des Jahreslohns der entsprechenden Lohnklasse und Lohnstufe, bei Parallellektionen (gleicher Unterrichtsstoff in mehreren Klassen) beträgt sie 4 % des Jahreslohnes.

⁵ Für Unterrichtende ohne Fähigkeitsausweis beträgt die Jahresstunde 85 % des ordentlichen Besoldungsansatzes.

§ 4 Berufsauftrag

¹ Über den Unterricht (inkl. Vor- und Nachbereitung) hinaus gehören zum Auftrag insbesondere die Gestaltung von Elternabenden, die Gespräche mit Eltern, Behörden oder Schulleitungen, die Mitwirkung in der Liturgie (im Kontext des Religionsunterrichts), die Weiterbildung sowie die Zusammenarbeit mit anderen Katechetinnen und Katecheten, dem Seelsorgeteam und der Kirchenvorsteherschaft. Die Details werden in der Anstellung geregelt.

² Die über den Unterricht hinausgehenden Aufgaben dürfen 15 bis 20 % der Anstellung nicht überschreiten.

§ 5 Zusätzliche Aufgaben

¹ Zusätzliche Aufgaben wie Sakramentenkatechese, Intensivtage, Liturgien, Ausflüge, Projekte etc. werden nach Aufwand entschädigt. Für die Berechnung des Stundenlohnes gilt die Einstufung der Katechetin oder des Katecheten, bzw. die Entschädigung von Überstunden als Basis, d. h. Jahreslohn geteilt durch die Bruttojahresarbeitszeit.

² Für die Begleitung eines entsprechenden Angebotes gilt der Faktor 1, für die Mitleitung wird mit Faktor 1,5 multipliziert, für die Hauptleitung mit Faktor 2; darin sind Vor- und Nachbereitung eingeschlossen.

³ Im Einvernehmen zwischen der Katechetin bzw. dem Katecheten und der Kirchenvorsteherschaft kann auch eine Pauschalentschädigung vereinbart werden.

$$\text{Entschädigung} = \text{Präsenzstunden} * \left(\frac{\text{Jahreslohn}}{\text{Bruttojahresarbeitszeit}} \right) * \text{Faktor}$$

§ 6 Stufenanstieg

¹ Beförderungen und Stufenanstiege erfolgen gemäss § 9 ff. Besoldungsverordnung.

§ 7 Gültigkeit

¹ Die revidierten Besoldungsrichtlinien treten per 1. August 2016 (Schuljahr 2016/17) in Kraft. Sie ersetzen die Richtlinien vom 6. Februar 2009.

§ 8 Übergangsbestimmung

¹ Die Neueinreihung von Katechetinnen und Katecheten in laufenden Anstellungsverhältnissen in die höhere Lohnklasse gemäss § 3 ist bis spätestens 1. August 2017 vorzunehmen.

² Bei der Besoldungsanpassung kann im Jahr, in dem der Lohnklassenwechsel erfolgt, der Stufenanstieg gemäss § 10 BVO ausgesetzt werden.